



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Der Staatssekretär

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landrätinnen/Landräte/Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Gesundheitsdezernentinnen und  
Gesundheitsdezernenten  
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund

gemäß Verteiler

**Nur per E-Mail!**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866-2020

Fax: 0331 866-2076

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 25. April 2020

## **Auslegungsschreiben zu § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,  
sehr geehrte Oberbürgermeister,

die Pressemitteilung vom 17. April 2020, wonach „individueller Sport allein oder zu zweit (zum Beispiel Tennis oder Golf) zulässig ist, wenn bei der Ausübung auf dem Vereinsgelände das Abstandsgebot klar eingehalten wird“ hat eine Reihe von Auslegungsfragen aufgeworfen. Dadurch kam es bei den jeweiligen Gesundheitsämtern zu zahlreichen Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch Vereine, aber auch von Einzelsportlerinnen und -sportlern. Es wurde deutlich, dass die Fülle an Anträgen die ohnehin schon stark belasteten Gesundheitsämter in besonderer Weise fordert.

Gemäß § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt. Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts gemäß § 5 Abs. 2 1 SARS-CoV-2-EindV zugelassen werden. Für sportliche Aktivitäten ist darüber hinaus § 12 SARS-CoV-2-EindV hinsichtlich der Zahl der beteiligten Personen und der Abstände zu beachten.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)



Nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) sowie unter Zugrundelegung des bisherigen weiten Verständnisses der Landesregierung kann die Ausnahme von der Untersagung des Sportbetriebs für begründete Einzelfälle im Sinne des § 5 Abs. 2 EindV unter den folgenden Voraussetzungen auch in Form einer **Allgemeinverfügung für die Nutzung von öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen erlassen** werden:

- der **Individualsport** wird allein, **zu zweit oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes** durchgeführt,
- es handelt sich um ein **kontaktloses Sporttreiben**,
- die öffentliche oder vereinseigene **Sportanlage befindet sich im Freien**; Gebäude können betreten werden, wenn es ausschließlich darum geht, ein erforderliches Sportgerät zu holen. Sanitäranlagen und Umkleidekabinen müssen geschlossen bleiben,
- Zusammenkünfte mehrerer Personen auf einem Vereinsgelände bzw. auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sind nicht gestattet; **es darf zu keiner Gruppenbildung kommen**,
- die **Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-EindämmungsV** werden eingehalten und im Bedarfsfall durch den zuständigen Verein oder den Träger der öffentlichen Sportanlage durchgesetzt.

Um eine Übersicht über die in Nutzung befindlichen Sportstätten zu erhalten, wird empfohlen, in die Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Nutzungsanzeige an das zuständige Gesundheitsamt aufzunehmen.

**Ergänzend** weise ich darauf hin, dass

- die Nutzer der Sportanlage über die Regelungen der SARS-CoV-2-EindV **zu informieren und zu belehren** sind;
- die Nichtbeachtung der Abstand- und Hygieneregeln durch den Verein als Nutzer bzw. Betreiber einer Sport- oder Freizeiteinrichtung als auch für die Individualperson **kann straf- und bußgeldrechtlich geahndet** werden;
- Motorboote, Segelboote, Surfbretter, Paddelboote, Ruderboote, Stand-up-Paddling-Bretter und anderweitige **Sportgeräte** genutzt werden dürfen, auch wenn sich diese auf dem Gelände des Vereins befinden;
- selbiges für das Bewegen/Reiten von Pferden gilt;
- auch das Kranen und Slippen von Wassersportfahrzeugen auf dem Vereinsgelände gestattet ist;
- die **Ausnahmebewilligung stets widerruflich** und unabhängig von anderen notwendigen Genehmigungen erteilt werden sollte; sie sollte insbeson-

dere dann entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn gegen Bedingungen der Bewilligung oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird;

- das **Beherbergen** zu touristischen Zwecken durch das vorübergehende zur Verfügung stellen von Stell- und Liegeplätzen nicht gestattet ist.

Die Möglichkeit von Einzelgenehmigungen gemäß § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

Für die Nutzung von Sportanlagen durch die **Schulen** in öffentlicher und privater Trägerschaft ergehen gesonderte Regelungen vom MBS nach Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

Ich bitte zu berücksichtigen, dass die Lockerungen stets nur vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes erfolgen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schüler, Staatssekretär  
stellv. Leiter IMKS